

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

und

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes

über den Bundesfinanzhof

- Nr. 630 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Dr. Höpker-Aschoff

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 24. März 1950

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Der Ausschuß für Finanz-
und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über den Bundesfinanzhof
- Nr. 630 der Drucksachen -
mit den
Beschlüssen des 23. und 11. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 23. u. 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof	Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Errichtung des Bundesfinanzhofs Als oberes Bundesgericht für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit wird der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München errichtet. Der Bundesfinanzhof ist für alle Ab- gaben zuständig, die von den Hauptzollämtern oder von den Finanzämtern verwaltet werden.	Errichtung des Bundesfinanzhofs Als oberes Bundesgericht für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit wird der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München errichtet. Der Bundesfinanzhof ist für alle Ab- gaben zuständig, die von den Hauptzollämtern, von den Finanz- ämtern oder von den Oberfinanz- präsidien verwaltet werden.
§ 2	§ 2
Anwendung der Reichsabgaben- ordnung	Anwendung der Reichsabgaben- ordnung
Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden	unverändert

die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), die den ehemaligen Reichsfinanzhof, insbesondere seine Organisation, seine Zuständigkeit, sein Verfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln an ihn betreffen, in der zurzeit geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministers der Finanzen und an die Stelle der Landesregierungen die Obersten Finanzbehörden der Länder treten.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus einem Präsidenten, aus Senatspräsidenten und Räten.

(2) Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Über ihre Berufung entscheidet der Bundesminister der Finanzen gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesfinanzministern (Finanzsenatoren) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden. Die übrigen Beamten ernennt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Zum Mitglied des Bundesfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Die Mitglieder müssen, soweit sie nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs dürfen weder in der Bundesfinanzverwaltung noch in der Finanzverwaltung eines Landes hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus einem Präsidenten, aus Senatspräsidenten und **Bundesfinanzrichtern.**

(2) unverändert

(3) **wird gestrichen**

(3) Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs dürfen weder in der Bundesfinanzverwaltung noch in der Finanzverwaltung eines Landes hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 23. u. 11. Ausschusses

§ 4

§ 4

Rechtsmittel

Rechtsmittel

Außer den nach der Reichsabgabenordnung zulässigen Rechtsmitteln (§ 2) sind folgende Rechtsmittel gegeben, über die der Bundesfinanzhof entscheidet:

unverändert

1. Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Finanzgerichte im Beschwerdeverfahren;
2. Beschwerden
 - a) gegen Beschlüsse der Finanzgerichte, durch die ein ehrenamtlicher Beisitzer eines Finanzgerichts seines Amtes enthoben wird, und gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Finanzgerichte oder deren Vorsitzende;
 - b) gegen Entscheidungen des Bundesmonopolamts für Brantwein, soweit nicht das Berufungsverfahren oder das Anfechtungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gegeben ist. Dies gilt nicht für Beschwerden, die sich auf die Person von Bediensteten oder kaufmännische Angelegenheiten der Monopolverwaltung beziehen.

In den Fällen zu 1 und 2 entscheidet der Bundesfinanzhof im Beschlußverfahren.

§ 5

§ 5

Ausschließliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs

Ausschließliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs

(1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen, gegen die ein Rechtsmittel an den Bundesfinanzhof gegeben ist, können Klagen oder Rechtsmittel bei einem anderen Gericht nicht erhoben oder eingelegt werden.

(1) unverändert

(2) Soweit eine Klage oder ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung oder Verfügung der im Ab-

(2) Soweit eine Klage oder ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung oder Verfügung der im Ab-

Entwurf

satz 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem anderen Gericht anhängig ist, ist sie an den Bundesfinanzhof abzugeben.

§ 6

Verfahren

(1) Fragen der Auslegung der Steuergesetze (§ 63 der Reichsabgabenordnung) können dem Bundesfinanzhof auch von den Obersten Finanzbehörden der Länder vorgelegt werden.

(2) § 286 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung findet auf Zölle und Verbrauchsteuern keine Anwendung. Auf andere Steuern ist er mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von fünfhundert Reichsmark der Betrag von zweihundert Deutsche Mark tritt.

(3) Die Obersten Finanzbehörden der Länder können ihren Beitritt zu jedem Rechtsbeschwerdeverfahren erklären; sie werden dadurch Beteiligte im Sinn des § 287 der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl. I S. 43) wird aufgehoben.

§ 7

Beginn der Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, Übertragung der Aufgaben des Obersten Finanzgerichtshofs in München auf den Bundesfinanzhof.

(1) Der Bundesfinanzhof nimmt seine Tätigkeit zwei Monate nach Ablauf des Tages auf, an dem das Gesetz verkündet worden ist.

(2) Mit Beginn des Tages, an dem der Bundesfinanzhof seine Tätigkeit aufnimmt, endet die Zuständigkeit des Obersten Finanzgerichtshofs in München für Abgabesachen im Sinn von § 1. Die Bearbeitung der anhängigen Abgabesachen geht auf den Bundesfinanzhof über.

Beschlüsse des 23. u. 11. Ausschusses

satz 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem anderen Gericht anhängig ist, ist die Sache an den Bundesfinanzhof abzugeben.

§ 6

Verfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7

Beginn der Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, Übertragung der Aufgaben des Obersten Finanzgerichtshofs in München auf den Bundesfinanzhof.

(1) Der Bundesfinanzhof nimmt seine Tätigkeit zwei Monate nach Ablauf des Tages auf, an dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. u. 11. Ausschusses
§ 8	§ 8
Haushaltsausgaben des Bundes- finanzhofs	Haushaltsausgaben des Bundes- finanzhofs
(1) Die Haushaltsausgaben des Bundesfinanzhofs trägt der Bund.	(1) unverändert
(2) Von dem in § 7 Absatz 1 vor- gesehenen Zeitpunkt ab übernimmt der Bund die Verpflichtungen des Landes Bayern, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.	(2) unverändert
§ 9	§ 9
Durchführung des Gesetzes	Durchführung des Gesetzes
Die zur Durchführung dieses Ge- setzes, insbesondere zur Errichtung des Bundesfinanzhofs erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung.	unverändert
§ 10	§ 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert